

Stadt Schleswig
Fachdienst Ordnung & Bürgerangelegenheiten
z. Hd. Frau
Rathausmarkt 1
24837 Schleswig

Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vom 3.5.2023

Ihr Zeichen: 121 / 19B – 5 / 2023

Sehr geehrte Frau ,

gegen den Bußgeldbescheid vom 3.5.2023 lege ich hiermit fristgerecht Einspruch ein.

Begründung:

Ich habe am 15.4.2021 im Zuge eines Bauantrages „Nutzungsänderung Werkstatt/Lager zur Ferienwohnung“ auch eine Stellplatz-Erweiterung um 14 Stellplätze (von bis dahin 18 Stellplätze auf neu 32 Stellplätze) beantragt.

Diesen Wunsch hat der Architekt Buchholz im Bauantrag vom 15.4.2021 mittels eines Stellplatznachweises und eines zugehörigen Lageplans umgesetzt (Lageplan – Stellplätze) und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde, Frau , hat dem Stellplatznachweis und dem Lageplan nach bauaufsichtlicher Prüfung per Unterschrift und Stempel am 24.6.2021 ihre Zustimmung gegeben. Die Baugenehmigung wurde unter der Genehmigungsnummer 140/21 erteilt.

In dieser Überzeugung habe ich am 27.4.2022 per Mail eine zweite Bauvoranfrage zur Errichtung einer Carport- und Photovoltaikanlage mit folgendem Wortlaut an Frau geschickt:

„Sehr geehrte Frau ,

wir unternehmen einen zweiten Anlauf und möchten erneut die Zulässigkeit zur Errichtung einer Carportanlage mit Solardach auf unserem nord-östlichen Grundstück erfragen.

***Mittlerweile handelt es sich bei der besagten Fläche nicht mehr um eine Grünfläche, sondern um einen Parkplatz** und wir haben bereits sehr genaue Vorstellungen von der Anlage:*

...

Mit den Schleswiger Stadtwerken, Herr , hat eine erste Absprache bereits stattgefunden. Eine Flurkarte mit der eingezeichneten Parkplatzfläche füge ich Ihnen dieser Mail bei. Bei der vorgesehenen Aufstellfläche handelt es sich um das Flurstück 488, ich habe die Örtlichkeit rot eingekreist ...

Bedarf es zur Realisierung dieses Vorhabens überhaupt einer Baugenehmigung oder können wir die Anlage ganz ohne Genehmigung errichten?

Sollte eine baurechtliche Genehmigung erforderlich sein, so betrachten Sie diese Mitteilung bitte als Bauvoranfrage.“

Frau _____ hat mir daraufhin in dem Ablehnungsbescheid vom 11.7.2022 noch nachfolgenden Hinweis gegeben: *„Wenn nachgewiesen wird, dass für die erforderlichen Stellplätze in den ausgewiesenen Bauflächen in der näheren Umgebung keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, kann der Herstellung von Stellplätzen am Rande der Grünfläche zugestimmt werden. Hierfür ist der Bedarf nach der Stellplatzsatzung ausschlaggebend. Der Bau einer Carportanlage ist jedoch weiterhin ausgeschlossen.“*

Auch auf meinen Widerspruch vom 3.8.2022 zu dem besagten Ablehnungsbescheid, in dem ich u. a. geschrieben hatte, *„Direkt angrenzend, im B-Plan 17 allerdings als private Grünfläche ausgewiesen aber mittlerweile für eine Nutzung als Parkplatz genehmigt ...“*, gab es keine Einwände seitens der Bauaufsicht - auch nicht im Widerspruchsbescheid vom 12.10.2022!

Hinzu kommt, dass sich der damalige Bauamtsleiter _____ am Sonnabend, 3.9.2022, in einem dreistündigen Vor-Ort-Termin höchstpersönlich die fertige Stellplatzfläche angesehen hat und mir ebenfalls keinen Hinweis auf eine mögliche Illegalität der Stellplätze gegeben hat. Und ich darf wohl unterstellen, dass sich ein Bauamtsleiter intensiv auf einen solchen Ortstermin vorbereitet ...

Da Sie auch immer wieder die fachaufsichtliche Stellungnahme des Innenministeriums bemühen, möchte ich Ihnen auch dazu meine Sicht der Dinge schildern:

Das Innenministerium hat sich im Kern nicht mit der Zulässigkeit der Stellplätze beschäftigt.

Das Innenministerium hat sich mit der Zulässigkeit der Errichtung einer Carport- und Photovoltaikanlage an der zur Rede stehenden Örtlichkeit beschäftigt.

Zwar streift der Verfasser (Seite 3 unten) die Thematik Stellplätze, schreibt aber auch: *„Dem kann aus Sicht der obersten Bauaufsichtsbehörde gefolgt werden.“*

Für mich ist dort das Wort „kann“ entscheidend, welches durchaus eine gewisse rechtliche Unsicherheit bei dem mir unbekanntem Verfasser spiegelt.

Sehr geehrte Frau _____,

ich wäre niemals auf den Gedanken gekommen, dass die Stellplatz-Erweiterung nicht genehmigt sein könnte - im Gegenteil: Ich gehe auch heute noch von einer genehmigten Stellplatzfläche aus. Sollte dies tatsächlich nicht so sein, dann müsste ich doch aufgefordert werden, die andauernde Störung der öffentlichen Ordnung zu beenden und die „Stellplatzanlage“ zurückzubauen!?

Mir sei noch ein Wort zu Ihrer Berechnung des Bußgeldes gestattet ...

Sie haben den wirtschaftlichen Vorteil bzw. die Gewinnabschöpfung durch Vermietung der 13 Stellplätze seit April 2021 berechnet und berücksichtigt!?

Ich habe tatsächlich keinen der Stellplätze vermietet und verhindere sogar aktiv die Nutzung der Fläche als Parkplatz. Dazu bediene ich mich des Dienstleisters „Park&Collect“, welcher unberechtigt parkende Fahrzeugführer kostenpflichtig abmahnt. Ich bekomme keine Pacht oder Vergleichbares von diesem Dienstleister - bis zum heutigen Tage habe ich keine Pachteinnahmen aus den Stellplätzen erzielt!

Außerdem gab es die Stellplätze im April 2021 noch gar nicht, faktisch gibt es sie sogar bis heute noch nicht - zumindest werden sie nicht als solche genutzt.

Die Stellplatzfläche wird seit Herstellung als Abstellort für meine Fahrzeuge zur Pflege der Grünfläche (mein Grundstück ist 30.000m² groß) und insbesondere als Ausweichspur für den Begegnungsverkehr genutzt.

Die Verkehrssituation an dieser Stelle ist bekanntermaßen als schwierig zu bezeichnen, eine Lösung konnte in den letzten 20 Jahren nicht erzielt werden!

Die angebrachten Hinweisschilder dienen Dritten (Berufsschüler, Eltern von Kita-Kindern und Beschäftigten der angrenzenden Kita) als Hinweis, dass sie dort nicht zu parken haben.

Ich hoffe und denke, dass meine Ausführungen zur Verfahrenseinstellung führen werden und bin gerne bereit, mich auch mit dem/der Anzeigenden vor Ort zu treffen, um die eingefahrene Situation aufzulösen und eine weitere Eskalation in beiderseitigem Interesse zu verhindern.

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Rückfragen zur Verfügung!
Viele Grüße ins Rathaus

Frank Neubauer
(0151-75067522)